

# **Gemeinde Schechingen**

Gemarkung Schechingen

Ostalbkreis

## **Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Solarpark Gröninger Feld"**

### **Textteil**

Stand: 21.07.2022 / 13.12.2022 / 02.03.2023



Adenauerplatz 4  
71522 Backnang  
Tel.: 07191 73529-0  
info@roosplan.de  
www.roosplan.de

Projektbearbeitung:

Dipl.-Ing. (FH) Jochen Roos, Freier Landschaftsarchitekt, bdla

Andreas Gutscher, B. Sc. Stadt- und Raumplanung

Dipl.-Ing Karsten Heuckeroth Stadtplaner

Projektnummer:

22.001

<b>I</b>	<b>Rechtsgrundlagen .....</b>	<b>1</b>
<b>II</b>	<b>Textliche Festsetzungen .....</b>	<b>2</b>
II.A	Planungsrechtliche Festsetzungen .....	2
II.B	Örtliche Bauvorschriften.....	5
<b>III.</b>	<b>Nachrichtlich übernommene Festsetzungen und Hinweise .....</b>	<b>6</b>
<b>IV</b>	<b>Verfahrensvermerke.....</b>	<b>12</b>

# I Rechtsgrundlagen

**BauGB (2017):** Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist.

**BauNVO (2017):** Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

**PlanzV (1990):** Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

**LBO (2010):** Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2010 (GBl. S. 357,358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 27 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 4)

**Der Bebauungsplan setzt die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches fest (§ 9 Abs. 7 BauGB). Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs gelten die örtlichen Bauvorschriften (§ 74 Abs. 6 LBO). Sämtliche innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs bisher bestehenden planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen oder örtliche Bauvorschriften, sowie frühere baupolizeiliche Vorschriften der Gemeinde werden aufgehoben.**

## II Textliche Festsetzungen

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

### II.A Planungsrechtliche Festsetzungen

(§ 9 Abs.1 BauGB)

#### II.A.1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

**SO** = Sonstiges Sondergebiet (§ 11 Abs. 2 BauNVO),  
Zweckbestimmung: Photovoltaik

Zulässig sind freistehende Modultische in Leichtmetall-Ständerbauweise, auf denen Photovoltaikmodule montiert sind. Die Modultische sind direkt im Boden mit Ramm- oder Schraubpfosten zu gründen, Stein- oder Betonfundamente sind nicht zulässig.

Um den Betrieb der Anlage gewährleisten zu können sind neben den baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie auch Nebenanlagen und notwendige Betriebseinrichtungen wie Wechselrichter, Trafostationen, Zufahrten, Stellplätze, Baustraßen oder Wartungsflächen sowie Anlagen zur Speicherung des durch die Anlage erzeugten Stroms zulässig.

Zulässig sind außerdem alle landwirtschaftlichen Nutzungen im Sinne des § 201 BauGB.

#### II.A.2 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs.1 Nr.1 i.V.m. Abs.3 BauGB)

- nach Eintrag im Lageplan -

Die maximale Gesamthöhe der Solarmodule wird auf 3,8 m über dem bestehenden Geländeniveau festgesetzt.

Die maximale Gesamthöhe der Technikgebäude (Gebäude für Transformator und Trennungseinrichtung) wird auf 3,8 m über dem bestehenden Geländeniveau festgesetzt.

Als Bezugspunkt für die Höhenentwicklung wird die natürliche Geländeoberfläche herangezogen.

### **II.A.3 Überbaubare Grundstücksflächen**

(§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB)

Die zugelassenen baulichen Anlagen sind nur innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zugelassen. Einfriedungen und Maßnahmen zum Brandschutz (z.B. Löschwassereinrichtungen) sind auch außerhalb der überbaubaren Flächen zugelassen.

### **II.A.4 Führung von Versorgungsleitungen**

(§ 9 Abs.1 Nr. 13 BauGB)

Die der Versorgung des Gebietes dienenden Leitungen sind unterirdisch zu verlegen.

### **II.A.5 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden und Natur**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20)

Auf eine dauerhafte nächtliche Beleuchtung des Geländes ist zu verzichten. Ausgenommen davon ist eine temporäre Beleuchtung zu Wartungszwecken.

Auf Düngung und chemische Pflanzenschutzmittel ist zu verzichten. Der Einsatz von Rodentiziden ist unzulässig.

#### Verwendung reflexionsarmer Solarmodule:

Es sind reflexionsarme Solarmodule zu verwenden. Die Aufständerungen sind ebenfalls reflexionsarm auszuführen (z.B. durch matte Lackierung oder matte Pulverbeschichtung). Die Anlagenelemente müssen dem neuesten Stand des Insektenschutzes bei Photovoltaik-Anlagen entsprechen.

### **II.A.6 Festsetzungen zum Anpflanzen von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

#### Pflanzgebot 1 - Feldhecke

Auf den festgelegten Flächen ist eine freiwachsende, durchgängige und gebietsheimische Feldhecke als Eingrünung der geplanten PV-Anlage zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Dazu sind gebietsheimische und standortgerechte Gehölze (entsprechend der Pflanzenliste unter den Hinweisen III.16) vorzusehen.

#### Pflanzgebot 2 – Extensives Grünland

Die überbaubare Grundstücksfläche ist als Wiesenfläche zu begrünen und durch Beweidung oder Mahd extensiv zu pflegen. Es ist eine gebietsheimische, standortgerechte und artenreiche Wiesenmischung mit mindestens 30 % Blumenanteil zu verwenden. Die Flächen müssen mindestens einmal und dürfen maximal zweimal im Jahr gemäht oder abgeweidet werden, wobei die erste Mahd frühestens zur Blüte der bestandsbildenden Gräser Ende Mai bis Mitte Juni zulässig ist und der zweite Schnitt bzw.

eine späte Beweidung frühestens ab Anfang September erfolgen darf. Unter den Modultischen sowie auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche ist eine Ruderalvegetation ohne Ansaat zu entwickeln.

#### **II.A.7 Zeitliche Befristung**

(§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

Die im Bebauungsplan festgesetzte Nutzung ist bis zu dem Zeitpunkt zulässig, an dem die PV-Anlage, nach Fertigstellung und Inbetriebnahme, für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten nicht betrieben wurde. Der Zeitpunkt der Außerbetriebnahme ist der Kommune anzuzeigen.

Eine Rückbauverpflichtung entsteht ab dem Zeitpunkt einer Unzulässigkeit der Nutzung. Nach diesem Zeitpunkt sind alle im Geltungsbereich errichteten baulichen und sonstigen Anlagen einschließlich ihrer Gründung innerhalb eines Jahres vollständig zurückzubauen. Vom Rückbau ausgeschlossen sind festgesetzte Eingrünungsmaßnahmen (Pflanzgebote).

Nach Rückbau der PV-Anlage werden die Flächen wieder ihrer ursprünglichen Nutzung als Flächen für die Landwirtschaft zugeführt.

## **II.B Örtliche Bauvorschriften**

(§ 74 Abs.7 LBO)

### **Einfriedungen**

(§ 74 Abs. 1 Nr. 1 und 3 LBO)

Die toten Einfriedungen müssen von der südlichen Grundstücksgrenze, um mindestens 5,0 m abzurücken. Die Einzäunung der Anlage muss so gestaltet werden, dass sie für Kleinsäuger und Amphibien keine Barrierewirkung entfaltet. Dies kann durch einen angemessenen Bodenabstand des Zaunes von mind. 10 cm oder ausreichende Maschengrößen im bodennahen Bereich gewährleistet werden.

### **III. Nachrichtlich übernommene Festsetzungen und Hinweise**

(§ 9 Abs. 6 BauGB)

#### **III.1 Erschließen von Grundwasser und -absenkung**

Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffs in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen gerechnet werden muss, sind der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt rechtzeitig vor Ausführung anzuzeigen. Wird bei Bauarbeiten unvorhersehbar Grundwasser erschlossen, ist dies gemäß § 43 Abs.6 Wassergesetz (WG) der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen und die Arbeiten einstweilen einzustellen. Eine dauernde Grundwasserabsenkung ist nicht zulässig. Drän- und Grundwasser darf nicht in die Ortskanalisation oder ein Oberflächengewässer eingeleitet werden. Chemisch wirksame Auftaumittel, wie Salz, dürfen nicht ins Grundwasser gelangen.

#### **III.2 Starkregen**

Die mittleren Teile des Gebietes um die Höhenlinien 496 m üNN. können bei Starkregenereignissen von Überflutung betroffen sein. Dies ist bei der Ausbildung der Fundamente und der Lage der baulichen Anlagen zu beachten.

#### **III.3 Wild abfließendes Wasser**

Auf § 37 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) wird hingewiesen: Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers (das gilt gemäß Abs. 4 auch für Wasser, das nicht aus Quellen stammt) auf ein tieferliegendes Grundstück darf nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tieferliegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden.

#### **III.4 Bodendenkmale**

Werden beim Vollzug der Planung unbekannte Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) entdeckt, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeindeverwaltung anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Landesdenkmalamt mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist (§ 20 Denkmalschutzgesetz (DSchG)). Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 27 DSchG wird verwiesen.

### **III.5 Erdmassenausgleich**

Gemäß § 3 Abs.4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LkreiWiG) gilt: Im Falle eines verfahrenspflichtigen Bauvorhabens mit einem zu erwartenden Anfall von mehr als 500 Kubikmetern Bodenaushub, einer verfahrenspflichtigen Abbruchmaßnahme oder einen Teilabbruch umfassenden verfahrenspflichtigen Baumaßnahme ist im Rahmen des Verfahrens der Baurechtsbehörde ein Abfallverwertungskonzept vorzulegen und durch die zuständige Abfallrechtsbehörde zu prüfen.

Gemäß § 6 Abs. 2 LBOAVO (Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung) sind in den Bauzeichnungen zum Baugesuch die Ansichten der geplanten baulichen Anlage unter Angabe des vorhandenen und künftigen Geländes darzustellen.

### **III.6 Baugrund**

Geotechnik:\_Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich der Gesteine der Obtususton-Formation (Unterjura), welche im Plangebiet von quartären Ablagerungen aus Holozänen Abschwemm Massen sowie Lösslehm mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert werden. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

### **III.7 Altlasten**

Altlasten sind keine bekannt. Sollten bei Baumaßnahmen Altablagerungen angetroffen werden, so ist das Umweltschutzamt beim Landratsamt sofort zu verständigen. Auf Kampfmittelfreiheit ist noch nicht untersucht worden.

### **III.8 Bodenschutz**

Nach den Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Der Grundstückseigentümer und jeder, der Einrichtungen auf dem Grundstück durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, ist verpflichtet, Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen zu treffen. Auf die §§ 4 und 7 BBodSchG wird hingewiesen. Die Inhalte des Merkblattes „Bodenschutz bei Baumaßnahmen“ des Landratsamtes sind zu beachten.

Außerdem wird auf § 202 BauGB (Schutz des Mutterbodens) hingewiesen.

### **III.9 Beleuchtung**

Es wird auf den neuen § 21 Naturschutzgesetz zur insektenfreundlichen Beleuchtung hingewiesen, aus dem sich u.a. eine Verpflichtung für neu zu errichtenden Beleuchtungsanlagen ableiten lässt (s. Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes vom 23.07.2020, GBl. vom 30. Juli 2020, S. 651 ff.): Die Außenbeleuchtung ist energiesparend, streulichtarm und insektenverträglich zu installieren. Es gilt der jeweilige Stand der Technik. Emissionen im Blau-, Violett- und UV-Spektrum sind nicht zulässig. Die Lichtwirkung darf nur nach unten auf die zu beleuchtende Fläche gerichtet sein. Nach Möglichkeit ist die Betriebsdauer der Beleuchtung durch Zeitschaltung und Bewegungsmelder dem Beleuchtungsbedarf anzupassen.

### **III.10 Artenschutzrechtliche Vorschriften**

Die Rechtsgrundlage für den Schutz von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten ist § 44 Abs. 1 Nr. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Hierbei kommt es nicht auf den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art an und ob sich dieser durch einen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 verschlechtert. Solange die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten regelmäßig - wenn auch nicht ständig - genutzt werden, sind diese geschützt und ein Zugriff verboten. Nach Ende der Nutzzeit ist ein Zugriff auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht mehr verboten, wenn die ökologische Funktion, der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Das Landratsamt empfiehlt, bei Baumaßnahmen rechtzeitig durch qualifizierte Personen mögliche Vorkommen zu untersuchen und die erforderlichen Artenschutzmaßnahmen (Kontrolle von Baum- und/oder Gebäudehöhlen und -spalten auf Fledermäuse, Beachtung von Brutzeiten, die Schaffung von Nist- und Brutmöglichkeiten für gefährdete Gebäudebrüter) durchzuführen.

Gehölze dürfen gemäß § 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 BNatSchG lediglich in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder beseitigt werden, auf die Ausnahmen in Satz 2 wird hingewiesen. Für alle zu erhaltenden Gehölz- und Vegetationsflächen ist die die Einhaltung der DIN 18920 (insbesondere ein stabiler Bauzaun, Wurzelschutzvorhänge) zu beachten.

Bauliche Anlagen, insbesondere Entwässerungseinrichtungen wie Kanaleinläufe, sind so zu gestalten, dass Kleintierfallen vermieden werden.

### **III.11 Naturschutzgebiet**

Westlich grenzt in 40 Meter Entfernung das Naturschutzgebiet „Schechinger Weiher“ an. Innerhalb des Schutzgebietes befinden sich mehrere gesetzlich geschützten Biotope („Schechinger Weiher“, „Feldhecke am Schechinger Weiher“, „Magergrünland am Schechinger Weiher II“). Unter Berücksichtigung der Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Naturschutzgebiet vom 30.12.1999 ist zu beachten, dass nach § 23 Abs. 2 BNatSchG auch Handlungen verboten sind, die zwar außerhalb eines Naturschutzgebietes stattfinden, sich in diesem aber negativ auswirken. Nach § 4 Abs. 1 NSG-VO „Schechinger Weiher“ sind zudem „alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder nachhaltigen Störung im Schutzgebiet oder seines Naturhaushalts [...] führen können. Als einer der Schutzzwecke wird die Erhaltung und Sicherung des Naturschutzgebiets als „regional bedeutsamen Vogelrast- und Nahrungsstätte im gesamten Jahresablauf“ hervorgehoben. Insofern ist bei der Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf eine mögliche Verschlechterung der Qualität des Naturschutzgebiets als Rast- und Nahrungsstätte für Vogelarten zu achten.

### **III.12 Nachbarrechtsgesetz**

Gemäß § 11 des Nachbarrechtsgesetzes BW gilt: Mit toten Einfriedigungen ist gegenüber Grundstücken, die landwirtschaftlich genutzt werden (das gilt auch für Feldwege), ein Grenzabstand von 0,50 m einzuhalten. Ist die tote Einfriedigung höher als 1,50 m, so vergrößert sich der Abstand entsprechend der Mehrhöhe, außer bei Drahtzäunen und Schranken.

Auf die Abstandsvorschriften der §§ 12 (Hecken), 15 (Waldungen) und 16 (sonstige Gehölze) wird hingewiesen.

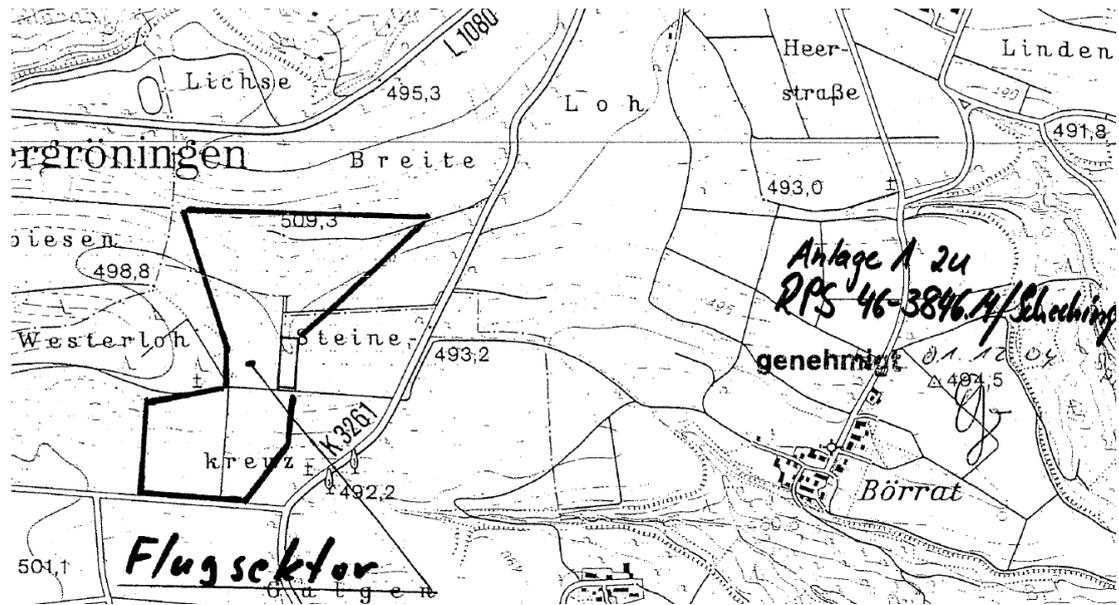
### **III.13 Waldabstand**

Es wird auf den Waldabstand nach § 4 Abs. 3 LBO BW hingewiesen: Bauliche Anlagen mit Feuerstätten müssen von Wäldern, Mooren und Heiden mindestens 30 m entfernt sein; die gleiche Entfernung ist mit Gebäuden von Wäldern sowie mit Wäldern von Gebäuden einzuhalten. Dies gilt nicht für Gebäude, die nach den Festsetzungen des Bebauungsplans mit einem geringeren Abstand als nach Satz 1 zulässig sind, sowie für bauliche Änderungen rechtmäßig bestehender baulicher Anlagen. Ausnahmen können zugelassen werden. Größere Abstände können verlangt werden, soweit dies wegen des Brandschutzes oder zur Sicherheit der Gebäude erforderlich ist.

Gemäß § 2 Abs.2 LBO BW gilt: Gebäude sind selbständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen.

### III.14 Aufstiegserlaubnis für Flugmodelle

Die Fläche ist Teil der Flugzone für das Modellfluggelände Schechingen. Auf den Erlass des Regierungspräsidiums 46-3846.M/Schechingen/10 vom 10.12.2004 und die zugrunde liegende Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) wird hingewiesen. Daraus entstehende Schadenspotentiale (z.B. abstürzende Flugmodelle, Beeinflussung durch Funksignale) sind zu beachten und entsprechende Schutzmaßnahmen (harte Glasarten, erhöhter Versicherungsschutz, andere Frequenzen) vorzusehen.



Es kann sein, dass eine Baugenehmigung davon abhängig gemacht wird, dass der Betreiber der Anlage dem Betrieb der unbemannten Fluggeräte nach § 21h Abs.3 Nr.3 LuftVO ausdrücklich zugestimmt hat und dass er dem Betreiber des Flugplatzes ein Betretungsrecht zugunsten unkontrolliert landender (abgestürzter) Modellflugzeuge und zur Schadensaufnahme eingeräumt hat.

### III.15 Berücksichtigung von Lichtemissionen

Es wird empfohlen, mögliche Maßnahmen gemäß der Veröffentlichung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ vom 08.10.2012 Anhang 2 zur Vermeidung und Vermeidung von Blendwirkungen durch Photovoltaikanlagen bereits durch sorgsame Planung der Anlage zu berücksichtigen, da nachträgliche Änderungen wie z.B. die Installation einer Abschirmung kostenaufwändig sind. Blendwirkungen sind gegenüber dem westlich gelegenen Naturschutzgebiet und auch in einiger Entfernung angrenzenden überörtlichen Verkehrswegen zu beachten.

### III.16 Der richtige Standort für heimische Bäume und Sträucher:

Botanischer Name	Deutscher Name	Verwendung	Standort/Boden
		a) Einzelstellung	1) kalkhaltig
		b) Feldhecke	2) sauer
		c) Ufergehölz	3) feucht-nass
		d) Vogelschutzgehölz	4) trocken
		e) Pioniergehölz	5) sonnig
		f) Bienenweide	6) halbschattig

#### Sträucher

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	b,c,d,f	1,3,4,5,6
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn	a,b,d,f	1,4,5,6
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen	a,b,c,d,f	1,3,4,5,6,
Ligustrum vulgare	Liguster	a,b,d,e,f	1,3,4,5,6
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche	b,d,f	1,3,4,5
Prunus spinosa	Schlehe	b,d,e,f	1,4,5
Rhamnus cathartica	Kreuzdorn	b,d,f	1,4,5,6
Rosa canina	Hunds-Rose	b,d,e,f	5,6
Rosa rubiginosa	Wein-Rose	b,d,f	1,4,5
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	a,b,d,e,f	3,5,6
Sambucus racemosa	Trauben-Holunder	a,b,c,d,e,f	2,3,6
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball	a,b,d,f	1,4,5
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball	a,b,c,d,f	3,5,6

### III.17 Gestaltung der Solarmodule

Ergänzend zu den bereits bestehenden Festsetzungen zur Gestaltung der Solarmodule, wird auf das Hinweispapier zum Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen des Umweltministeriums BW (2018) sowie auf den Handlungsleitfaden für Freiflächensolaranlagen des Umweltministeriums BW (2019) verwiesen

## IV    **Verfahrensvermerke**

- |     |   |            |                          |
|-----|---|------------|--------------------------|
| 1.  | Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)  | am         | 18.11.2021               |
| 2.  | Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung  | am         | 24.03.2022               |
| 3.  | Ortsübliche Bekanntmachung von Nr. 1+2<br>im Amtsblatt (§ 3 Abs. 1 BauGB)   | am         | 31.03.2022               |
| 4.  | Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit<br>(§ 3 Abs. 1 BauGB)  | vom<br>bis | 08.04.2022<br>09.05.2022 |
| 5.  | Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstiger<br>Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)            | vom<br>bis | 08.04.2022<br>09.05.2022 |
| 6.  | Beschluss zur öffentlichen Auslegung  | am         | 21.07.2022               |
| 7.  | Ortsübliche Bekanntmachung von Nr. 6<br>im Amtsblatt (§ 3 Abs. 2 BauGB)   | am         | 04.08.2022               |
| 8.  | Öffentliche Auslegung<br>(§ 3 Abs. 2 BauGB)   | vom<br>bis | 12.08.2022<br>16.09.2022 |
| 9.  | Einholung von Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger<br>öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)         | vom<br>bis | 12.08.2022<br>16.09.2022 |
| 10. | Erneute öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)  | vom<br>Bis | 20.01.2023<br>10.02.2023 |
| 11. | Einholung der Stellungnahmen der Behörden und<br>sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)         | vom<br>bis | 20.01.2023<br>10.02.2023 |
| 12. | Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes und der<br>örtlichen Bauvorschriften (§ 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4 GemO/BW) | am         | ...                      |

**Ausfertigung:** Es wird bestätigt, dass das Verfahren ordnungsgemäß nach den §§ 1 – 10 BauGB durchgeführt wurde und der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats übereinstimmt.

Schechingen, den

.....

Stefan Jenninger  
Bürgermeister

13. Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses  
im Amtsblatt (§ 10 Abs. 3 BauGB) am ...
14. Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes (§ 10 Abs. 3 BauGB) ab ...

**Zur Beurkundung**  
Schechingen, den

.....  
Stefan Jenninger  
Bürgermeister